

SATZUNG
VEREINIGUNG DER FREUNDE UND FÖRDERER DES TECHNISCHEN
HILFSWERKES, ORTSVERBAND QUEDLINBURG e. V.
abgekürzt: THW-Helfervereinigung Quedlinburg e. V.
in der Fassung vom: 05.12.2008 mit Änderung vom 23.09.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein "Vereinigung der Freunde und Förderer des Technischen Hilfswerkes Ortsverband Quedlinburg e.V." ist ein eingetragener Verein. Im weiteren Verlauf der Satzung als Verein bezeichnet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
2. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins.
3. Über die Verwendung der Geldmittel ist der Beirat zu informieren.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Beirat des Vereins
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Neuwahlen ist eine Wiederwahl zulässig.
5. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Eine vorzeitige Abwahl - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist nach Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
8. Der Beirat soll aus 2 Mitgliedern bestehen. 1 Beiratsmitglied wird durch den Ortsausschuss des THW Ortsverbandes Quedlinburg gewählt und 1 Beiratsmitglied ist der Jugendgruppenbetreuer des THW Ortsverbandes Quedlinburg. Beide Beiratsmitglieder müssen dem THW angehören und Mitglieder der Helfervereinigung sein.
9. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
10. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die mehr als 2.500,-- € des Vereinsvermögens betreffen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist vom gesamten Vorstand zu unterschreiben. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gem. §16.2, soweit diese mit den der Ortsjugend zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können.
11. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder Personengruppen, auch Nichtmitglieder, beauftragen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können vollgeschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts, oder die THW-Ortsjugend der THW-Jugend e.V. werden
2. Die Mitgliedschaft kann wahlweise eine aktive, oder eine fördernde sein. Die Zahl der aktiven Mitglieder, die zugleich THW-Mitglieder im Ortsverband Quedlinburg sind, muss die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, die nicht THW-Mitglieder sind, übersteigen.
3. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Zum Ehrenmitglied können natürliche, oder juristische Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.
3. Für die Ortsjugend endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen durch Mehrheitsbeschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung sofort wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den aktiven und fördernden Vereinsmitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis zum 15.03. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Für die fristgerechte Entrichtung des Beitrages hat jedes Mitglied selbst Sorge zu tragen. Festgesetzte Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahrs in voller Höhe und zwar mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand dem Eintritt zustimmt, fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die fördernden Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst. Der durch die Mitgliederversammlung hierfür festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein finanziert sich im übrigen durch Spenden, Zuwendungen und freiwillige Beiträge.
5. Über die Kassenführung ist Buch zu führen. Dieses ist einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Über die erfolgte Kassenprüfung haben die Prüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält, oder bei schriftlicher Beantragung unter Angabe des Grundes durch mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu berufen.
2. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannt Mitgliederanschrift.
3. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) genau bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Bei Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, oder Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von mindestens 51% der Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 nicht gegeben, so ist vor dem Ablauf von 4 Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Ladung zu der weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind nur aktive Vereinsmitglieder. Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine Stimme. Solange ein aktives Vereinsmitglied Beitragsrückstände hat, ruht sein Stimmrecht.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht mindestens 5 Mitglieder eine geheime Abstimmung wünschen.

3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) in der ersten Mitgliederversammlung des Jahres über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) über eingegangene Anträge; sie müssen - mit Ausnahme des Antrages auf Abberufung des Vorstandes – 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein;
 - c) sonstiges; hierunter fallen nicht Anträge, die nach Ablauf der 7 Tage Frist beim Vorstand eingegangen sind, es sei denn, der Vorstand stimmt deren Behandlung oder einem Beschluss hierüber zu.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist neben dem Protokollführer auch vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§15 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verrechnung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 16 Jugend

1. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
2. Die Ortsjugend verfügt über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines Unterkontos der Helfervereinigung. Ist die Ortsjugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.
3. Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der Ortsjugend in den Kassenbericht der Helfervereinigung aufgenommen.
4. Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsjugend aus der Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der örtlichen THW-Jugendgruppe zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Bei Auflösung der Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen

Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen, weitergehende Haftung, auch die des Vorstandes, ist ausgeschlossen. Die den technischen Hilfsorganisationen überlassenen Gegenstände zählen nicht zum Vereinsvermögen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch nicht bei Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 20 Vereinsvermögen nach der Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 12, Absatz 2 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen an die Landeshelfervereinigung Berlin; Brandenburg; Sachsen/Anhalt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnütze Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand